

Tatsächliche Auswirkungen hat die Wahl des anwendbaren Rechts dort, wo die nationalen Rechtsordnungen divergierende Regelungen enthalten. Dies ist, aufgrund der in einigen Staaten geltenden *work made for hire*-Doktrin, insbesondere bei Werken der Fall, die in Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffen werden.

I. *Single governing law*-Ansatz

Ein großer Teil der Vertreter der Literatur möchte die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht hier einheitlich nach Maßgabe einer einzelnen Rechtsordnung bestimmen. Denn nur so könnten die nationalen Unterschiede auf internationaler Ebene überwunden und die reibungslose weltweite Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sichergestellt werden.⁹⁶² Zudem liege die einheitliche Zuweisung der originären Rechtsinhaberschaft im Interesse der Urheber, da sich diese hiermit sicher sein könnten, dass ihre Rechtsinhaberschaft auch grenzüberschreitend anerkannt werde.⁹⁶³ Zur Ermittlung dieser einen Rechtsordnung werden verschiedene Anknüpfungsmechanismen diskutiert, deren Begründungen im Folgenden erörtert werden.

1. Akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag

Obwohl die erste Inhaberschaft am Schutzrecht als solche in keinerlei Zusammenhang steht mit einer vertraglichen Absprache über das Urheberrecht, eben weil sie jeder potentiellen Übertragung des Rechts vorgelagert ist, findet in der Literatur der Vorschlag einer akzessorischen Anknüpfung der ersten Urheberrechtsinhaberschaft an den Arbeitsvertrag relativ großen Zuspruch.⁹⁶⁴ Eine solche Maßgeblichkeit des Arbeitsstatuts wurde in Deutschland vom *Ulmer* bereits Mitte der Siebziger Jahre vertreten und hat seitdem in der Diskussion einen festen Platz.⁹⁶⁵

Ein ganz wesentliches Argument in der Diskussion basiert auf der Verknüpfung der Werkschaffung mit dem Arbeitsverhältnis. Von den Vertretern der akzessorischen Anknüpfung wird dieses vertragliche Rahmenverhältnis in den Vordergrund gestellt, da ein kreativ tätiger Arbeitnehmer grundsätzlich im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeitsvertrag handle. Es gehe hier nicht mehr allein um die schützende Funktion des Urheberrechts zugunsten des Werkschöpfers, sondern

962 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 185 f.

963 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 185.

964 Diesem Ansatz folgen *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 188 ff.; *dies.*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289, 301 ff.; *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 361 ff.; auch die *Principles* des ALI vertreten diese Anknüpfungsmethode, siehe § 313 (1) (c) des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004.

965 *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 56 f.

auch und insbesondere um die Frage, wem im Falle eines Arbeitnehmerwerkes das Ergebnis des Arbeitsprozesses zustünde. Aufgrund der engen Verknüpfung des Prozesses der Werkschaffung mit dem Arbeitsverhältnis sei es gerechtfertigt, die originäre Zuweisung des Urheberrechts kollisionsrechtlich dem Arbeitsstatut zu unterstellen.⁹⁶⁶ Es entspreche auch den Erwartungen der Parteien, das auf diese Absprache anwendbare Recht auch über die erste Inhaberschaft am Urheberrecht am Werk entscheiden zu lassen.⁹⁶⁷ Zudem enthalte der Arbeitsvertrag oftmals weitere, das geistige Eigentum betreffende Regelungen. Folgte man nun nicht einer akzessorischen Anknüpfung, so kämen unter Umständen zwei verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung. In der Folge könne es Schwierigkeiten geben bei der Feststellung, welche Rechte nun dem Arbeitnehmer, und welche dem Arbeitgeber zustünden.⁹⁶⁸ Grundsätzlich wird dieser Methode auch zugute gehalten, dass sie die originäre Zuweisung des Urheberrechts durch die Anlehnung an das Arbeitsvertragsstatut wesentlich vereinfache und zu einer weltweit einheitlichen Zuordnung des Rechts führe. Dies fördere die internationale Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und stelle, insbesondere gegenüber einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis*, einen sehr gewichtigen Vorteil dar.⁹⁶⁹

Die Anhänger einer vertragsakzessorischen Anknüpfung möchten die Rechtswahrscheinlichkeit der Parteien in bestimmten Fällen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei begrenzen.⁹⁷⁰ Es bestünde sonst beispielsweise die Gefahr, dass die stärkere Partei, und dies dürfte in der Regel der Arbeitgeber sein, aufgrund ihrer überlegenen Position die Wahl einer für sie günstigen Rechtsordnung veranlasst. Deshalb soll die Regelung des Art. 6 Abs. 1 EVÜ⁹⁷¹ auch bei der Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht im Falle von Arbeitnehmerwerken Anwendung finden. Art. 6 Abs. 1 EVÜ sieht vor, dass das von den Parteien gewählte Recht dem Arbeitnehmer nicht den Schutz entziehen kann, der ihm nach der Rechtsord-

966 So *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 188 ff., nach der dieser Ansatz auf einer funktionalen Zuweisung beruht; *Torremans*, EIPR 2005, 220, 223 f.; *Fawcett/Torremans*, IP and PIL, 1998, S. 514 f.; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 186 f.

967 *Geller*, 51 J. Copyright, Soc'y U.S.A. 315, 364 (2004), der bei Fehlen einer solchen Absprache dasjenige Recht anwenden will, welches maßgeblich gewesen wäre, läge ein Vertrag vor. Dem Argument der Parteierwartungen wird jedoch der bis zu 70 Jahre *post mortem auctoris* bestehende Schutz des Urheberrechts entgegen gehalten, welcher nach so langer Zeit sehr schwierig festzustellen sei: siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 63; auch *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 54.

968 *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 191.

969 *Fawcett/Torremans*, IP and PIL, 1998, S. 514; *Torremans*, EIPR 2005, 220, 223 f.

970 So *van Echoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 191 f.

971 Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6. 1980, ABl. EG 1980 L 266/1 vom 9.10.1980, siehe dazu *Martiny*, ZEuP 1993, 298.

nung zustünde, welche nach den allgemeinen Regelungen im Falle des Fehlens einer Rechtswahl der Parteien zur Anwendung käme.⁹⁷²

Darüber hinaus sollen weitere Beschränkungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts gelten, die allgemeiner Natur sind und nicht spezielle Regelungen für Arbeitnehmerwerke darstellen. Auf europäischer Ebene finden sich die Vorgaben zu diesen Regelungen in Art. 7 und 16 EVÜ.⁹⁷³ Entsprechende Regelungen finden sich auch in Art. 8 Abs. 2 sowie 20 Rom I-Entwurf⁹⁷⁴ und in Art. 16, 26 Rom II-VO.⁹⁷⁵ Auch nach Vorstellung der derzeit diskutierten internationalen Lösungsmodelle des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group* sollen die *mandatory rules* sowie der *ordre public*-Vorbehalt Beachtung finden.⁹⁷⁶ Durch das Eingreifen dieser Regelungen soll verhindert werden, dass die Wahl eines anwendbaren Rechts zu unbilligen Ergebnissen führt und wesentliche Prinzipien und Rechtsnormen des Forumstaates sowie gegebenenfalls auch von Drittstaaten verletzt.

Folgte man einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag, bedeutete dies die Anwendung nationalen Vertragskollisionsrechts. Innerhalb der europäischen Gemeinschaft wurde dieses vereinheitlicht durch das Römer EG-Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) von 1980, welches der deutsche Gesetzgeber in Art. 27-37 EGBGB umgesetzt hat. Nach Art. 3 EVÜ unterliegt auch der Arbeitsvertrag primär

972 Nach Ansicht *van Eechouds* sollte sich das in Art. 6 Abs. 1 EVÜ enthaltene Günstigkeitsprinzip auch auf die Regelungen zur originären Inhaberschaft am Urheberrecht beziehen, da es ansonsten weitestgehend leer liefe. Denn die Rechtsordnungen, die diesbezüglich besondere Regelungen enthielten, wie beispielsweise die *work made for hire*-Doktrin oder andere Vermutungsregelungen, täten dies zugunsten des Arbeitgebers. Auch die urheberrechtlichen Regelungen zur originären Rechtsinhaberschaft müssten in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EVÜ fallen, auch wenn dieser sich eigentlich auf arbeitsrechtliche Normen bezöge: *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 191 f.; *dies.*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 289, 304; siehe auch *Fawcett/Torremans*, IP and PIL, 1998, S. 515.

973 Danach bleibt die Anwendung der *mandatory rules* des Forumstaates unberührt, Art. 7 Abs. 2 EVÜ. Ebenso gelten die zwingenden Vorschriften eines Drittstaates, wenn dieser über eine enge Verbindung zum Sachverhalt verfügt, Art. 7 Abs. 1 EVÜ. Art. 16 EVÜ ordnet die Geltung des *ordre public*-Vorbehalts zugunsten der Regelungen des Forumstaates an. Siehe hierzu grundsätzlich *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexl/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 26.

974 Art. 8 Abs. 2 Rom I-Entwurf regelt, dass die Verordnung nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts berührt. Art. 20 Rom I-Entwurf sieht vor, dass die Anwendung einer Norm des nach der Verordnung bezeichneten Rechts nur versagt werden kann, wenn diese mit dem *ordre public* des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

975 Art. 16 Rom II-VO bestimmt, dass die Verordnung nicht die Anwendung der Eingriffsnormen der *lex fori* berührt. Art. 26 Rom II-VO sieht vor, dass die Anwendung einer Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts nur versagt werden kann, wenn ihre Anwendung mit dem *ordre public* des Staates des angerufenen Gericht offensichtlich unvereinbar ist.

976 Siehe §§ 324, 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 des ALI, wobei die Geltung der *mandatory rules* eines Drittstaates hier noch nicht von einer engen Verbindung zum Fall abhängt. Mittlerweile wurde die Regelung aber entsprechend geändert, wie sich § 323 des letzten Entwurfs vom Mai 2007 entnehmen lässt. Der *ordre public*-Vorbehalt ist dort in § 322 geregelt.

der Rechtswahl der Parteien. Treffen die Parteien keine kollisionsrechtliche Absprache im Vertrag, so findet entweder das Recht des Staates auf den Vertrag Anwendung, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, Art. 6 Abs. 2 lit. a EVÜ, oder aber das Rechts des Staates, in dem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, wenn dieser seiner Arbeit in der Regel nicht an einem festen Ort nachgeht, Art. 6 Abs. 2 lit. b EVÜ. Daneben existieren eine Reihe vornehmlich den Arbeitnehmer schützende Regelungen im Übereinkommen. So kann gemäß Art. 6 Abs. 1 EVÜ das von den Parteien gewählte Recht dem Arbeitnehmer nicht den Schutz entziehen, der ihm nach der Rechtsordnung zustünde, welche nach den allgemeinen Bestimmungen im Falle des Fehlens einer Rechtswahl der Parteien zur Anwendung käme. Seit der Einführung des Art. 65 lit. b EG durch den Vertrag von Amsterdam besitzt die Europäische Gemeinschaft die Kompetenz für Maßnahmen, die auf die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten abzielen. Derzeit befindet sich der Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) bei der Kommission.⁹⁷⁷ Konkret könnte dies in Zukunft die direkte Anwendung dieser Verordnung bei in ihren Anwendungsbereich fallenden Sachverhalten und damit eine weitere Vereinheitlichung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten bedeuten. Solange die Verordnung aber noch nicht erlassen und in Kraft getreten ist, bleibt es bei der Maßgeblichkeit des IPR des Forumstaates. Rechtssicherheit könnte eine Anknüpfung an das den Vertrag regelnde Recht aber nur dann bieten, wenn und soweit die kollisionsrechtliche Behandlung von Arbeitsverträgen weltweit anhand einheitlicher Kriterien vorgenommen wird. Dies ist aber nicht gewährleistet. Zwar gibt das *Restatement (Second)* des *American Law Institute* in § 187 ebenso wie das EVÜ den Parteien die Möglichkeit, das auf den Vertrag anwendbare Recht frei zu wählen. Fehlt es jedoch an einer Rechtswahl, so laufen die Anknüpfungsmethoden auseinander. Maßgeblich ist in den USA dann das Recht des Staates, der die engste Verbindung zum Vertrag und zu den Parteien aufweist, § 188 Abs. 1 *Restatement (Second)*. Zur Auffindung dieser engen Verbindung verweist die Norm zwar grundsätzlich auf § 6 *Restatement (Second)*, zuvor sind jedoch die Vorgaben des § 188 Abs. 2 *Restatement (Second)* zu beachten. Danach muss grundsätzlich u.a. der Ort des Vertragschlusses, der Ort der Vertragsverhandlungen, der Ort der Leistung ebenso wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit oder Niederlassung der Parteien berücksichtigt werden. Stellt man demnach aus kollisionsrechtlicher Sicht auf den Ort ab, zu dem einen die Lokalisierung des Arbeitsvertrages führt, dann ist nicht sicher, dass diese Lokalisierung in den einzelnen Staaten anhand einheitlicher Kriterien durchgeführt wird. Folglich können auch die Ergebnisse der Ermittlung des anwendbaren Rechts voneinander abweichen. Auf europäischer Ebene wird sich dieses Problem minimieren, wenn die geplante Rom I-VO in Kraft tritt. Auf internationaler Ebene dagegen reicht die bloße Festlegung einer akzessorischen Anknüp-

977 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM (2005) 650 endgültig vom 15.12.2005.

fung an den Arbeitsvertrag nicht aus. Notwendig wäre hier eine Konkretisierung einheitlicher Anknüpfungspunkte, so dass den Parteien eine gewisse Rechtssicherheit geboten wird. Doch auch die *Principles des American Law Institute*, die dieser Anknüpfung folgen, sehen eine solche Konkretisierung für die kollisionsrechtliche Behandlung des Arbeitsvertrages auf internationaler Ebene nicht vor.

Ein weiteres Argument lässt sich der vertragsakzessorischen Anknüpfung entgegen halten. Denn diese erfordert bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene die Charakterisierung eines Rechtsverhältnisses als Arbeitsverhältnis. Wann aber ein solches vorliegt ist eine Frage des jeweiligen Sachrechts und keine Frage des Kollisionsrechts. Eine internationalprivatrechtliche Regelung, deren Eingreifen vom Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses abhängt, widerspricht daher der klaren Trennung von Kollisionsrecht einerseits und materiellem Sachrecht andererseits. Die Richter wären in diesen Fällen geneigt, das Vorliegen eines Arbeitsvertrages nach den nationalen Anforderungen ihres Forumrechts zu beurteilen, obwohl das anwendbare Recht ja gerade erst ermittelt werden soll. Es sollte daher grundsätzlich vermieden werden, das Eingreifen einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung von Rechtsbegriffen abhängig zu machen, deren Inhalt und Bedeutung sich erst anhand materieller Regelungen erfassen lässt. Eine unterschiedliche Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft je nachdem, ob es sich um ein Arbeitnehmerwerk handelt oder nicht, kann daher zu Ungereimtheiten führen, die nicht auftreten, wenn die Urheberrechtsinhaberschaft an Arbeitnehmerwerken der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgte. Dann wäre nicht erforderlich, das Vorliegen einer Arbeitsbeziehung bereits auf kollisionsrechtlicher Prüfungsebene zu thematisieren. Das Vorhandensein eines Arbeitnehmerwerks würde erst auf sachrechtlicher Ebene relevant werden. Auch die nationalen Unterschiede hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Arbeitnehmerwerke blieben in ihrer Auswirkung auf das Territorium des jeweiligen Schutzlandes begrenzt. Zu diesem Problem der Vermischung von Kollisions- und Sachrecht tritt die weitere rein sachrechtliche Schwierigkeit der Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft einer Person. Die Abgrenzung zu anderen Rechtsbeziehungen kann mitunter schwierig sein und in den einzelnen Staaten von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängen.

2. Ort der ersten Veröffentlichung

Andere Literaturvertreter möchten die Inhaberschaft am Urheberrecht im Bereich der Arbeitnehmerwerke dem Recht des Ursprungslandes unterstellen.⁹⁷⁸ Der Ursprung eines Werkes soll dabei bei veröffentlichten Werken am Ort der ersten Veröffentlichung liegen. Bei nicht veröffentlichten Werken soll das anwendbare Recht

978 In Deutschland ist dies insbesondere *Schack*, der diese Anknüpfung bereits seit fast 40 Jahren propagiert, siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 62 ff.; *ders.*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901, 912. In Frankreich und den USA wird dagegen oftmals nicht zwischen dem Erwerb der originären Urheberrechtsinhaberschaft und den Arbeitnehmerwerken differenziert.

anhand des Personalstatuts des Werkschöpfers ermittelt werden.⁹⁷⁹ Zur Begründung dieses Ansatzes wird teilweise auch auf die *Itar-Tass*-Entscheidung verwiesen, welche nach Auffassung einiger weniger Literaturvertreter die Maßgeblichkeit der *lex originis* betreffs der Frage der originären Rechtsinhaberschaft bestimme.⁹⁸⁰ Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da das New Yorker Gericht ausdrücklich darauf hinwies, dass das im Wege des *most significant relationship*-Ansatzes ermittelte anwendbare Recht zwar mit dem Recht des Ursprungslandes im Sinne der Berner Übereinkunft identisch sein könne, aber nicht zwingend sein müsse, zumal die RBÜ selbst keinerlei kollisionsrechtliche Aussage über die originäre Urheberrechtsinhaberschaft treffe.⁹⁸¹ Darüber hinaus wird diesem Ansatz entgegen gehalten, dem bestehenden Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis keinerlei Bedeutung beizumessen bei der kollisionsrechtlichen Ermittlung des anwendbaren Rechts. Weder bei den veröffentlichten noch bei den unveröffentlichten Werken weise dieser Anknüpfungspunkt eine Verbindung zum bestehenden Rechtsverhältnis auf.⁹⁸²

3. Ort der Werkschöpfung

Austin möchte den originären Erwerb des Urheberrechts auch dann dem Recht des Ortes der Werkschöpfung unterstellen, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses geschaffen wurde. Er stützt sich hierbei auf die Weiterführung seiner Argumente, wonach die Maßgeblichkeit dieser Rechtsordnung bei der grundsätzlichen Zuweisung des originären Urheberrechts auf der Respektierung der Souveränität der einzelnen Staaten basiert.⁹⁸³ Dieser Souveränitätsgedanke finde auch bei Arbeitnehmerwerken Anwendung. Denn die im Inland geltenden sozialen Grundsätze und Gegebenheiten seien zumindest teilweise verantwortlich für das Umfeld, in dem der Arbeitnehmer kreativ tätig werde. Das Arbeitsverhältnis unterliege nationalen Regelungen, welche die inländischen Traditionen hinsichtlich der grundsätzlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehenden Machtverhältnisse widerspiegeln. Diese materiellrechtlichen Regelungen sollten über die Staatsgrenzen hinaus Beachtung finden und einheitlich bei der Bestimmung des

979 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 900 ff.

980 In diesem Sinne *Schack*, GRUR Int. 1999, 639, 645 ff., der den Fall als einen „klassischen leading case“ bezeichnet.

981 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 f. (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 f. m. Anm. *Schack*; gegen eine Interpretation der Entscheidung zugunsten einer Anknüpfung an die *lex originis* auch *Thum*, in: *Drex/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 276 f.

982 *Geller*, 51 J. Copyright Soc’y U.S.A. 315, 365 (2004); *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 187.

983 *Austin*, 30 Brook. J. Int’l L. 899, 920 ff. (2005); siehe zu seiner Argumentation bereits 8. Kap. § 2 I 3.

ersten Inhabers des Urheberrechts angewendet werden, um die Souveränität des Staates zu wahren.⁹⁸⁴

Die Bezugnahme *Austins* auf die Souveränität der Staaten überzeugt auch für die in Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffenen Werke nicht, da der Souveränität des Ortes, an dem das Werk hergestellt wurde, die Souveränität eben jenes Staates gegenübersteht, in dem ein fremdes Recht über die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht entscheiden soll.⁹⁸⁵ Auch diesen Normen liegen kultur- und sozialpolitische Entscheidungen zugrunde, die der betroffene Staat in seinem Territorium gewahrt sehen möchte.

4. Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Werkschöpfers

Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Werkschöpfers käme als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des anwendbaren Rechts in Betracht, da es der Werkschöpfer ist, der das Werk aufgrund seiner kreativen Tätigkeit fertigt. Hieran ändert auch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nichts.⁹⁸⁶ Diese Rechtsordnung wird die engste Verbindung zum Werkschöpfer haben. Sie könnte zudem auch das größte Anwendungsinteresse zeigen, da ihre Regelungen die Kreativität des Schaffenden beeinflussen können.⁹⁸⁷ Geht es um Arbeitnehmerwerke, wird der gewöhnliche Aufenthaltsort des Werkschöpfers in der Regel dort sein, wo er auch seine Tätigkeit verrichtet. Der Ansatz käme damit oftmals zur gleichen anwendbaren Rechtsordnung wie eine akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag, wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben.⁹⁸⁸

Grundsätzlich ist hier auf die Argumente hinzuweisen, die bereits gegen diese Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft im Allgemeinen vorgetragen wurden.⁹⁸⁹ Zwei weitere Gedanken sprechen gegen eine solche Regelung. Zum einen handelt es sich beim Ort des gewöhnlichen Aufenthalts wieder um einen Rechtsbegriff, dessen Bedeutung bereits auf der Ebene des Kollisionsrechts materiellrechtlich bestimmt werden müsste. Zum anderen fehlt eine klare materiellrechtliche Definiti-

984 *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 920 f. (2005).

985 Ausführlich zu diesem Argument oben 8. Kap. § 2 I 3.

986 Zu diesem Gedanken *van Eechoud*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 289, 302, die den Ansatz im Ergebnis allerdings verwirft und die akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag bevorzugt.

987 So *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 30, die dem Ansatz im Ergebnis aber ebenfalls nicht folgt.

988 Art. 6 Abs. 2 lit. a EVÜ, ebenso Art. 6 Abs. 2 lit. a Rom I-Entwurf und Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB; siehe hierzu auch *van Eechoud*, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 289, 303.

989 So müssen die kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Werkschöpfers nicht zwingend auf das Werk Einfluss nehmen; ausführlich hierzu oben 8. Kap. § 2 I 1.

on des Begriffs, so dass die kollisionsrechtliche Anknüpfungsmethode nicht in allen Staaten zwingend zur Anwendung der gleichen Rechtsordnung führt.

5. Nationalität des Werkschöpfers

Die Nationalität könnte in Anlehnung an Art. 5 Abs.4 lit.c RBÜ dann eine maßgebende Rolle spielen, wenn es sich um nicht veröffentlichte Werke handelt. Gegen eine Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers lässt sich einwenden, dass in einer zunehmend internationalen Welt und einer zunehmenden Mobilität der Einzelnen der Staatsangehörigkeit nicht mehr die Rolle zukommt, die sie einmal spielte. Viele Künstler leben in einem fremden Land, schaffen dort auch ihre Werke und weisen damit enge Verbindungen auch zu anderen Rechtsordnungen als der ihres Heimatstaates auf.⁹⁹⁰ Die Nationalität des Werkschöpfers sollte daher nicht als Anknüpfungsmethode gewählt werden.

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Trotz der stark vertretenen Auffassung einer akzessorischen Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft an den Arbeitsvertrag gibt es Stimmen in der Literatur, die auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke an der Geltung des Schutzlandprinzips festhalten. Hierbei besteht zum einen die Möglichkeit, die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* in ihrer Reinform weiterzuführen und allein das Recht des Staates zur Anwendung zu bringen, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Zum anderen könnte die grundsätzliche Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke fortbestehen, während man nach Mitteln und Wegen sucht, andere betroffene Rechtsordnungen mit divergierenden materiellrechtlichen Regelungen in einem gewissen Maße zu beachten und ihren sachrechtlichen Aussagen tatsächliche Wirkung zu verleihen.

1. Grundsätzliche Rechtfertigung des Schutzlandprinzips bei Arbeitnehmerwerken

Das strenge Festhalten an der Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* im Bereich der Arbeitnehmerwerke ist ein Ansatz, der nur von der deutschen Rechtsprechung bisher vertreten wurde. Doch selbst in Deutschland hat sich die Rechtsprechung bisher nur in der Entscheidung *Spielbankaffäre* zugunsten der Geltung des Schutzlandprinzips geäußert.⁹⁹¹ Und auch hierzulande präferiert entgegen der Meinung des

990 Siehe *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 28 f.

991 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 387 = MMR 1998, 35, 37 (m. Anm. *Schricker*) – „Spielbankaffäre“.